

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen) Stand 01.01.2007

§ 1 Allgemeines

- 1.1. Diese Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Warenlieferungen des Verkäufers auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung.
- 1.2. Die Rechte des Käufers aus dem Geschäftsverkehr mit uns sind nicht übertragbar.
- 1.3. Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Käufer schriftlich bestätigt sind.
- 1.4. Kreuzen sich zwei Bestätigungsschreiben, die abweichende Bestimmungen enthalten, gilt das des Verkäufers.

§ 2 Angebote und Preise

a) Angebot

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend.
- 2.2. Angebote sowie sonstige Vertrags- und Lieferunterlagen dürfen unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 2.3. Vereinbarungen mit Beauftragten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung. Beanstandungen und Bestätigungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb 5 Tagen, schriftlich zu machen.
- 2.4. Alle Angaben wie Maße, Abbildungen, Warenmuster, Beschreibungen, Zeichnungen usw. in Angeboten, Preislisten und sonstigen Drucksachen sind nur annähernd, jedoch bestmöglich ermittelt.

b) Preise

- 2.5. Unsere Preise verstehen sich in Euro. Zu den Preisen in den Programmen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzten Höhe hinzu.
- 2.6. Bestätigte Preise gelten nur bei Annahme der bestätigten Menge.
- 2.7. Bei wesentlicher Erhöhung der Gestehungskosten können wir den überschreitenden Kostenanteil nach vorheriger Mitteilung vom Käufer verlangen oder bei Ablehnung durch den Käufer vom Vertrag zurücktreten.

§ 3 Lieferung und Abnahme

a) Lieferung

- Bei Lieferung ab Werk beginnt der Gefahrübergang mit Übergabe der Ware an den Frachtführer spätestens mit Verlassen unseres Werkes. Bei Lieferung frei Haus beginnt der Gefahrübergang mit Übergabe der Ware an den Käufer.
- 3.2. Ist frachtfreie Lieferung vereinbart, so gilt der Kaufpreis nur unter der Voraussetzung unbehinderten Transportes.
 - 3.3. Neueinführung oder Erhöhung der zur Zeit des Abschlusses bestehenden Lasten, wie Zölle, Frachten usw. führen, soweit dieses Ereignis bis zum Tag der Lieferung eingetreten ist, zu entsprechender Anhebung der Frachtkosten.
 - 3.4. Lieferfristen und -termine sind annähernd. Teillieferungen sind zulässig. Sie gelten als selbstständige Lieferungen.
 - 3.5. Die Lieferung erfolgt an vereinbarter Stelle. Bei nachträglichen Änderungen trägt der Käufer alle dadurch entstandenen Kosten.
 - 3.6. Arbeitskämpfe oder unvorhersehbare außergewöhnliche Ereignisse wie hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen usw. befreien den Verkäufer für die Dauer ihrer Auswirkungen oder im Falle der Unmöglichkeit voll von der Lieferpflicht. Der Käufer ist nicht berechtigt, einseitig vom Vertrag zurückzutreten.
 - 3.7. Lieferung frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen durch den Anlieferer unter der Voraussetzung einer befahrbaren Anfuhrstraße. Befahrbare Anfuhrstraße ist eine Straße, die mit beladenem, schwerem Lastzug befahren werden kann. Bei Glätte, Eis, Schnee und Vorspann sind entstandene Mehrkosten vom Käufer zu zahlen. Verläßt der Lastzug auf Weisung des Käufers die Anfuhrstraße, so hatte der Käufer für jeden dadurch auftretenden Schaden. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch vom Käufer in genügender Zahl zu stellende Arbeitskräfte zu erfolgen. Wartezeiten werden berechnet.
 - 3.8. Im Falle des Leistungsverzugs des Käufers oder der von ihm zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung sind Schadenersatzansprüche des Käufers ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.
 - 3.9. Die Ware reist unverpackt oder branchenüblich verpackt. Verpackungskosten, Leih- und Absetzgebühren für Verpackungsmaterial gehen, ebenso wie die Kosten der Packsendung des Verpackungsmaterials zu Lasten des Käufers. Rücknahme und Vergütung von Verpackung erfolgt nur nach besondere Vereinbarung.
 - 3.10. Versicherung gegen Transportschäden, Transportverluste und Bruch erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers für seine Rechnung.

b) Abnahme

- 3.11. Durch persönliche Abnahme gilt die Ware hinsichtlich Beschaffenheit und Menge als übernommen, andernfalls ist unsere Lieferung anzuerkennen.
- 3.12. Offene Mängel, insbesondere Fehlmengen und Falschliefereien, sind unverzüglich durch schriftliche Erklärung des Frachtführers oder Spediteurs bestätigt geltend zu machen. Bei verpackter Ware ist der Empfänger verpflichtet, sofort nach Erhalt der Sendung die Ware zu untersuchen und Transportschäden oder Fehlmengen dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen.

c) Annahmeverweigerung, Rücknahme und Schadenersatz

- 3.13. Eine Rücknahme von Waren insbesondere von Sonderanfertigungen oder auf besondere Bestellung des Käufers beschaffter Ware ist ausgeschlossen. Nur nach Genehmigung kann ausnahmsweise von uns gelieferte Ware in einwandfreiem Zustand bei frachtfreier Rücksendung zurückgenommen werden. Wir behalten uns aber das Recht vor, den Käufer mit 15% und mehr (des Warenwertes) für anteilige Kosten zu belasten.

§ 4 Zahlungen

a) Zahlungsbedingungen

- 4.1. Die Rechnung wird in der Regel über jede Sendung gesondert unter dem Datum des Versandtages erteilt. Vereinbarte Zahlungsfristen beginnen mit diesem Tage an zu laufen.
- 4.2. Ist bei laufender Geschäftsverbindung kein besonderes Zahlungsziel vereinbart, so ist der Kaufpreis nach Wahl des Käufers entweder innerhalb 14 Tagen 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen in bar ohne Abzug zu zahlen.
- 4.3. Skontogewährung hat zur Voraussetzung, dass das Konto des Käufers sonst keine fälligen Rechnungsbeträge aufweist. Skontofähig ist nur der Warenwert (Rechnungsbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) ohne Fracht, Verpackung usw.
- 4.4. Rechnungsregulierung durch Scheck oder Wechsel erfolgt zahlungshalber und Bedarf der Zustimmung des Verkäufers. Gutschriften und Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Einganges und der Wertstellung des Tages, an dem der Gegenwert verfügbar ist. Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers.

b) Zahlungsverzug und Kreditwürdigkeit

- 4.5. Der Verkäufer ist berechtigt vom Käufer, der Kaufmann im Sinne des HGB ist, vom Fälligkeitstage an und vom Käufer, der kein Kaufmann ist, ab Verzug Zinsen in Höhe der von ihm selbst zu zahlenden Kreditkosten, mindestens von 2% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer zu berechnen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- 4.6. Bei Zahlungsschwierigkeiten des Käufers, insbesondere auch bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest ist der Verkäufer berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorauskasse auszuführen, alle offenstehenden auch gestundeten Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber hereingenommene Wechsel Barzahlung oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- 4.7. Die vertraglichen Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn sich eine Mängelrüge in einem unwesentlichen Umfang als berechtigt erwiesen hat. Auch bei berechtigter Mängelrüge oder sonstigen Beanstandungen darf die Zahlung nur in zulässigem Umfang zurückgehalten werden.
- 4.8. Bei Zahlungseinstellung, Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Vergleichs- oder eines Konkursverfahrens des Käufers sind alle Rechnungen des Verkäufers fällig. Zugleich gelten alle Rabatte und Bonifikationen als verfallen, so dass der Käufer die in Rechnung gestellten Bruttopreise zu zahlen hat. Tritt in den Verhältnissen des Käufers eine Verschlechterung ein, so ist der Verkäufer berechtigt, Wechsel zurückzugeben.
- 4.9. Veränderungen in der Inhaberschaft, der Gesellschaftsform, der Anschrift oder sonstige, die wirtschaftlichen oder Kreditwürdigkeit berührende Umstände, insbesondere eine bestehende oder beabsichtigte Globalzession zugunsten Dritter, sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Derartige nachhaltige Veränderungen berechtigen uns nach unsere Wahl.
- 4.9.1. sofortige Zahlung oder Sicherheitsleistung wegen fälliger oder gestundeter Ansprüche aus sämtlichen Rechtsgeschäften zu beanspruchen, dies gilt auch für hereingenommene Wechsel.
- 4.9.2. bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung Vertragserfüllung zu verweigern, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen einschließlich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechsel, Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Käufer ist berechtigt, die Ware weiter zu verarbeiten und zu verändern, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen.
 - a) Die Befugnisse des Käufers im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu verarbeiten, enden mit der Zahlungseinstellung des Käufers oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens.
 - b) Durch Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Käufer nicht das Eigentum gemäß § 950 BGB an der neuen Sache. Die Verarbeitung wird für den Verkäufer vorgenommen, ohne dass ihm dadurch Verbindlichkeiten entstehen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verarbeitet, vermischt oder vermengt, erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seines Eigentumsvorbehaltsware zum Gesamtwarenwert.
 - c) Der Käufer tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab und zwar anteilig auch insoweit, als die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt ist und der Verkäufer hieran in Höhe seines Frakturenwertes Miteigentum erlangt hat. Im letzterem Fall steht dem Verkäufer an dieser Zession ein im Verhältnis zum Frakturenwert seiner Vorbehaltsware zum Frakturenwert des Gegenstandes entsprechender Bruchteil der jeweiligen Kaufpreisforderung zu. Hat der Käufer die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, so tritt er die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Faktor an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.
 - d) Der Verkäufer wird die abgetretenen Forderung, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht anziehen. Die Einziehungsmächtigung erlischt bei Zahlungsverzug des Käufers. In diesen Fall ist der Verkäufer vom Käufer bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Der Käufer verpflichtet sich, dem Verkäufer auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Verkäufer zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Bestandsdatum usw. zu geben und dem Verkäufer alle für die Geldendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten. Der Käufer ist berechtigt, die Forderungen solange selbst einzuziehen, wie ihm der Verkäufer keine andere Weisung gibt.
 - f) Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherungsinstrumente freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 25% übersteigt.
 - g) Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind zulässig. Von Pfändungen ist der Verkäufer unter Angabe des Pfändgläubigers sofort zu benachrichtigen.
 - h) Nimmt der Verkäufer aufgrund des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand zurück, gilt das nicht als Rücktritt vom Vertrag. Der Verkäufer kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware freihändig befriedigen. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für den Verkäufer unentgeltlich. Er hat sie gegen übliche Gefahren wie Feuer, Diebstahl und Wasser in üblichem Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der o.a. Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtet zustehen, an den Verkäufer in Höhe der Forderungen ab.
 - k) Sämtliche Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt zu allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die der Verkäufer im Interesse des Käufers eingegangen ist, bestehen.
- 5.2. Der Käufer ist verpflichtet, seinen Abnehmern unseren Eigentumsvorbehalt bekanntzugeben und aufzulegen.

§ 6 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 6.1. Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Versandort der Ware.
- 6.2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Käufers ist der Sitz unsere Firma.
- 6.3. Ist der Käufer Vollkaufmann, so ist der Gerichtsstand das für den Sitz unserer Firma zuständige Gericht.